

Gemeinderatssitzung vom 15.12.2011 – Protokollauszug

Punkt 1) Bericht des Prüfungsausschusses:

Der Bericht des Prüfungsausschusses für das dritte Quartal 2011 und der Voranschlag 2012 wurde von den Gemeinderäten, wie vorgetragen, zur Kenntnis genommen.

Punkt 2) Prüfungsbericht Gebarungsprüfung - Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht der BH. Schärding, über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Altschwendt für die Jahre 2008 bis 2010 und der Voranschlag 2011, wurde vorgetragen und von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Punkt 3) Steuern und Abgaben für 2012:

Für das Jahr 2012 gelten folgende, einstimmig beschlossene Steuerhebesätze (inkl. Mwst.)

Steuern und Abgaben 2012	Brutto	
Grundsteuer A	500	v.H.d.Steuermessbetr.
Grundsteuer B	500	v.H.d.Steuermessbetr.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15	v.H.d.Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	€ 15,00	für den 1. Hund
Hundeabgabe	€ 15,00	für jeden weiteren Hund
Hundeabgabe	€ 15,00	für Wachhunde
Wassergrundgebühr	€ 30,80	je Erwachsener/jährlich
Wassergrundgebühr	€ 15,40	je Kind/jährlich (Familienbeihilfen-Bezug)
Wasserverbrauchsgebühr	€ 1,10	je m ³ lt. Wasseruhr
Wasseranschlussgebühr (Mindestgebühr)	€ 2.310,00	€ 1.155,00 d. 2. Erwerbsanteil, € 880,00 jeder weiterer Erwerbsanteil
Kanalgrundgebühr	€ 126,50	je Wohneinheit
verbrauchsb. Kanalbenützungsgebühr	€ 116,60	je Erwachsenen/jährlich
verbrauchsb. Kanalbenützungsgebühr	€ 58,30	je Kind/jährlich (Familienbeihilfen-Bezug)
Kanalanschlussgebühr (Mindestgebühr)	€ 3.960,00	€ 1.980,00 d. 2. Erwerbsanteil € 1.540,00 jeder weitere Erwerbsanteil
Abfallabfuhrgebühr	€ 7,00	je Entleerung 90-L-Tonne und je Abfallsack, bzw. aliquot
Abfallabfuhrgebühren	€ 9,90	jährlich
Abfallgrundgebühr	€ 40,00	jährlich
KIGA-Gebühren - 1. Kind	Oö. KBG	
KIGA-Gebühren - 2. Kind	Oö. KBG	
KG-Transportgebühr	€ 8,00	monatlich

Laut Voranschlagserlass des Landes OÖ. ergaben sich nachstehende, zwingend vorgeschriebene Mindestsatz-Änderungen im Vergleich zum Finanzjahr 2011 bei den Wassergrundgebühren und Kanalgrundgebühren:

	2011	2012
Wassergrundgebühr Erwachsene/jährlich:	€ 28,60	€ 30,80
Wassergrundgebühr Kinder/jährlich	€ 14,30	€ 15,40
Kanalgrundgebühr je Wohneinheit	€ 121,00	€ 126,50
Kanalgrundgebühr Erwachsene/jährlich	€ 114,40	€ 116,60
Kanalgrundgebühr Kinder/jährlich	€ 57,20	€ 58,30

Bei den Kanalgrundgebühren galten Kinder bisher ab dem vollendeten 14. Lebensjahr als Erwachsene. Ab dem Jahr 2012 ist der Bezug der Familienbeihilfe die Berechnungsgrundlage.

Punkt 4) Gemeindebeiträge für 2012:

- Musikverein Altschwendt € 4.500,00
- Theatergruppe..... € 500,00
- Imkerverein € 200,00
- Landjugend..... € 150,00

Punkt 5) Dienstpostenplan 2012:

Die Anzahl der Beschäftigten in einer Gemeinde muss vom Gemeinderat beschlossen und vom Amt der oö. Landesregierung genehmigt werden. Dies wird als Dienstpostenplan bezeichnet. Auf dieser Basis dürfen Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden.

Für das Haushaltsjahr 2012 bleibt der Dienstpostenplan bis auf folgende Änderungen gleich wie 2011. Das Beschäftigungsausmaß des Bauhofarbeiters Hermann Stegner, wurde von 45 % auf 60 % erhöht, dass der Integrationspädagogin Pichler Renate von 46,25 % auf 40 % gesenkt.

Punkt 6) Voranschlag 2012 – Beratung und Beschluss:

Im einstimmig beschlossenen Voranschlagsentwurf sind im ordentlichen Haushalt 2012 Einnahmen in der Höhe von € 976.600,00 und Ausgaben in der Höhe von € 1.216.200,00 vorgesehen.

Im außerordentlichen Haushalt 2012 sind folgende Vorgaben mit einer Gesamtsumme von € 1.330.500,00 vorgesehen.

- Sanierung der Volksschule Altschwendt BA 02
- KG-Umbau
- Bauparzellenkauf
- Neue Ortswasserleitung
- Ortswasserleitung BA 03
- Erweiterung des Ortskanales

Punkt 7) MFP-Mittelfristiger Finanzplan 2012 – 2015

Der laut den im österreichischen Stabilitätspakt geforderten Richtlinien notwendige mittelfristige Finanzplan 2012 – 2015 wurde erstellt und von den Gemeinderäten einstimmig beschlossen. Er besteht aus:

- **1. Mittelfristiger Einnahmen – und Ausgabenplan mit**
 - a) Hochrechnung der Budgetspitze und
 - b) der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses
- **2. Mittelfristiger Investitionsplan mit**
 - a) Darstellung der einzelnen Investitionsvorhaben und
 - b) dem mittelfristigen Gesamtinvestitionsplan

Im Zeitraum 2012 bis 2015 sind folgende Vorhaben vorgesehen:

- Vorhaben: VS-Sanierung BA 02
- Vorhaben: Kindergartenumbau
- Vorhaben: Bauparzellenkauf
- Vorhaben: Neue Ortswasserleitung

- Vorhaben Ortswasserleitung BA 03
- Vorhaben: Erweiterung des Ortskanals

Punkt 8) Vergabe Kassenkredit 2012 – Beschluss:

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ist die Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2012 notwendig. Aus den eingegangenen Angeboten der Raika Altschwendt, der Sparkasse Peuerbach, und der Volksbank Grieskirchen ging die ortsansässige Bank gemeinsam mit der Sparkasse Peuerbach als Bestbieter hervor.

Es wurde die Aufnahme des Kassenkredites bei der Raika Altschwendt und die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Darlehensurkunde einstimmig beschlossen.

Punkt 9) Kanalgebührenordnung – Beschluss:

Die Verordnung über die Gestaltung der Kanalgebühren wurde dem System Wassergebührenordnung angepasst. Das heißt, dass künftig die Berechnung der Anschlussgebühren pauschal nach Erwerbsanteilen (Nutzungseinheiten) erfolgen wird. Darüber hinaus musste die Gebührenhöhe festgesetzt und nach den Vorgaben des Amtes der öö. Landesregierung zwingend entsprochen werden. Aufgrund der Anmerkung im Gebarungsbericht der BH. Schärding wurden die angemerkten Empfehlungen in die Kanalgebührenordnung übernommen. (Tarife siehe Punkt 3)

Punkt 10) Wassergebührenordnung – Beschluss:

Dazu wurde die Wassergebührenordnung nach den Vorgaben des Landes Oö. erstellt und die Wasser-Grundgebühr für Kinder und Erwachsene auf den Mindestsatz angehoben. (Tarife siehe Punkt 3)

Punkt 11) Genehmigung des Budget 2012 und der mittelfristigen Finanzplanung 2012 – 2015 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Altschwendt & Co KG – Beschluss:

Es wurde ein Voranschlagsentwurf erstellt, der im ordentlichen Haushalt 2012 Einnahmen in der Höhe von € 43.700,00 und Ausgaben in der Höhe von € 43.700,00 vorsieht.

Im Jahr 2012 sind im außerordentlichen Haushalt folgende Vorhaben veranschlagt und ergeben Ausgaben mit einer Gesamtsumme von € 920.900,00.

- VS-Sanierung mit Bühnenanbau
- Zwischenfinanzierung Volksschulsanierung
- Kapitalkonten und Beteiligungen

Aufgrund der Einnahmen in der Höhe von € 908.000,00 ergibt sich ein Abgang in der Höhe von € 12.900,00. Diese Differenz ist jedoch nur buchhalterisch vorhanden, weil es sich dabei um die kalkulatorische Jahresabschreibung handelt, die auf einem Vermögenskonto neutralisiert wird.

MFP – Mittelfristiger Finanzplan 2012 – 2015:

- **1. Mittelfristiger Einnahmen – und Ausgabenplan mit**
 - c) Hochrechnung der Budgetspitze und
 - d) der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses

- **2. Mittelfristiger Investitionsplan mit**
 - c) Darstellung der einzelnen Investitionsvorhaben und
 - d) dem mittelfristigen Gesamtinvestitionsplan

Im Zeitraum 2012 bis 2015 sind folgende Vorhaben vorgesehen:

1. Vorhaben: VS-Sanierung mit Bühnenanbau
2. Vorhaben: Zwischenfinanzierung und Volksschulsanierung
3. Vorhaben: Kapitalkonten und Beteiligungen

Das Budget 2012 und der Mittelfristige Finanzplan 2012-2015 des VFI der Gemeinde Altschwendt & Co KG wurde einstimmig beschlossen.

Punkt 12) Errichtung Photovoltaikanlage Volksschule samt Finanzierungsplan:

Der Gemeinderat kam überein, dass die Errichtung einer 5 kWpeak Photovoltaikanlage auf der Volksschule mit einer Investitionsförderung zu wenig rentabel sei, weil in der Zeit in der die Anlage am meisten Strom produziert am wenigsten Strom verbraucht wird (Ferien,...). Interessant erscheint jedoch die Aktion „PV macht Schule“, bei der die Förderung pro kWpeak um einiges höher ist und die Anlage mit höchstens 3 kWpeak gefördert wird. Es wurde beschlossen, sich um diese Förderung zu bewerben und über die tatsächliche Teilnahme bei einer positiven Zusage erneut zu diskutieren.

Punkt 13) Baubewilligung Mair, Rien – Berufung:

Der Gemeinderat hat als Baubehörde zweiter Instanz die Berufung des Nachbarn Mag. (FH) Hofinger Alfred gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Altschwendt als Baubehörde erster Instanz als unbegründet abgewiesen und den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Punkt 14) Verkauf Baugrund Parzelle 2628/14 – Beratung und Beschluss:

Es wurde der Verkauf der Parzelle 2628/14 (Altschwendt Süd) an die Ehegatten Mayrhofer Alexandra und Roland aus Kallham, einstimmig beschlossen.

Punkt 15) Umwidmung Teilfläche Parzelle 2616/1 und 2617 – Grundsatzbeschluss:

Der Grundsatzbeschluss betreffend die Umwidmung eines Teiles der Parzellen 2616/1 und 2617 (oberhalb der Tennisplätze), Besitzer K & G GmbH, im Ausmaß von ca. 8000 m², von Grünland in Bauland/Wohngebiet wurde einstimmig gefasst.

Punkt 16) Feuerwehrtarifordnung 2010 – Beschluss:

Gemäß der Empfehlung im Prüfbericht der BH. Schärding wurde die aktuelle Fassung der Feuerwehrtarifordnung, derzeit die Version aus 2010, zur Einsichtnahme aufgelegt und beschlossen.

Punkt 17) Allfälliges:

Keine Anträge!

PÄDAGOGISCHES KONZEPT DES GEMEINDEKINDERGARTENS ALTSCHWENDT

KINDER SIND DAS WERTVOLLSTE GESCHENK FÜR UNS MENSCHEN

Den Kindern Erziehung und Ausbildung zu gewähren bedeutet Sicherung der Zukunft für unsere Gesellschaft. Wer den Kindern Werte, Heimat, Perspektiven, Kompetenzen, Gemeinschaftsfähigkeit übermitteln kann, braucht um ihre und unsere Zukunft nicht zu bangen.

Von der Kindergartenleiterin Frau Brigitte Baumgartner wurde ein Pädagogisches Konzept erstellt und liegt für alle Interessierten im Kindergarten Altschwendt zur Einsichtnahme auf beziehungsweise kann es jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Altschwendt unter dem Link www.altschwendt.at, unter dem Menüpunkt: Öffentliche Einrichtungen/Kindergarten, aufgerufen werden.

Das Hauptanliegen der pädagogischen Arbeit ist es, die Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes zu begleiten und zu unterstützen.

Das pädagogische Konzept beinhaltet unter anderem das Leitbild, den gesetzlichen Auftrag, die Geschichte des Hauses, das Team, die pädagogischen Grundhaltungen....

Ein besonderer Dank gilt der Kindergartenleiterin Baumgartner Brigitte für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes!



Von links: Stella Marie Ries, Brigitte Baumgartner, Josef Söberl, Leonie Ringer

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN IM ALTSTOFFSAMMELZENTRUM:

In den ASZ Engelhartzell, Raab, Taufkirchen an der Pram und Zell an der Pram werden die **Öffnungszeiten am Montag um eine Stunde erweitert**. Die neuen Öffnungszeiten sind Montag: 8-12 Uhr und Freitag 8-18 Uhr. Die Öffnungszeiten aller anderen ASZ im Bezirk bleiben unverändert!

TERMINANKÜNDIGUNG – ZECKENSCHUTZIMPFUNG:

Der Sanitätsdienst der BH. Schärding bietet auch 2012 wieder in vielen Gemeinden eine Schutzimpfung gegen Zecken an. Aus Einsparungsgründen leider nicht mehr in der Gemeinde Altschwendt!

Möglichkeiten zur Zeckenschutzimpfung haben Sie in den unten angeführten Gemeinden:

Hauptschule Andorf: 06.03.2012, von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Hauptschule Raab: 15.03.2012 von 09.30 Uhr bis 11.15 Uhr,

Marktgemeindeamt Riedau: 16.04.2012 von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Anmeldeformulare können Sie jederzeit beim Gemeindeamt Altschwendt anfordern oder abholen bzw. erhalten Sie auch beim jeweiligen Impfort.

Jeder Bürger ist selbst für die Einhaltung des Impfintervalles verantwortlich – Impfkarte kontrollieren!!!

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2011/2012

Die öö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2011 für die Heizperiode 2011/2012 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für folgende Personen beschlossen:

- Personen mit **Hauptwohnsitz** in Oberösterreich
- Folgendes monatliches Nettoeinkommen **aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen**: Alleinstehende: € 814,82
Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.221,68
je Kind 154,79
- Der Heizkostenzuschuss beträgt € 140,00 beziehungsweise € 70,00, wenn die Einkommensgrenze bis zu maximal € 50,00 überschritten wird.
Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-Weihnachtsgeld, Pflegegeld, Wohnbeihilfe)
- Die Antragsfrist läuft vom **27. Dezember 2011 bis 13. April 2012**
- Heizkostenzuschuss nur für jene Personen die auch tatsächlich für die Heizkosten aufkommen (nicht für Personen, bei denen laut Übergabevertrag Dritte für die Heizkosten aufzukommen haben).
- Sozialhilfeempfänger, die nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG 1998 bzw. §2 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion.

Das Antragsformular steht ab sofort im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at zur Verfügung.

Sanieren optimal finanzieren!



Die Raiffeisenbank Altschwendt führt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Altschwendt eine Thermografieaktion durch.

Ihre Vorteile:

- ✓ Identifizierung von Schwachstellen in der Gebäudehülle wie zB undichte Fenster
- ✓ Aufdeckung von Einsparpotentialen
- ✓ Energiekostensenkung
- ✓ Steigerung des Wohlbefindens
- ✓ Klimaschutzbeitrag

Unser ANGEBOT für Sie

Kosten Gebäudethermografie € 90,-

**Bei Finanzierung der Sanierung über die Raiffeisenbank Altschwendt
Kosten Gebäudethermografie € 0,-**

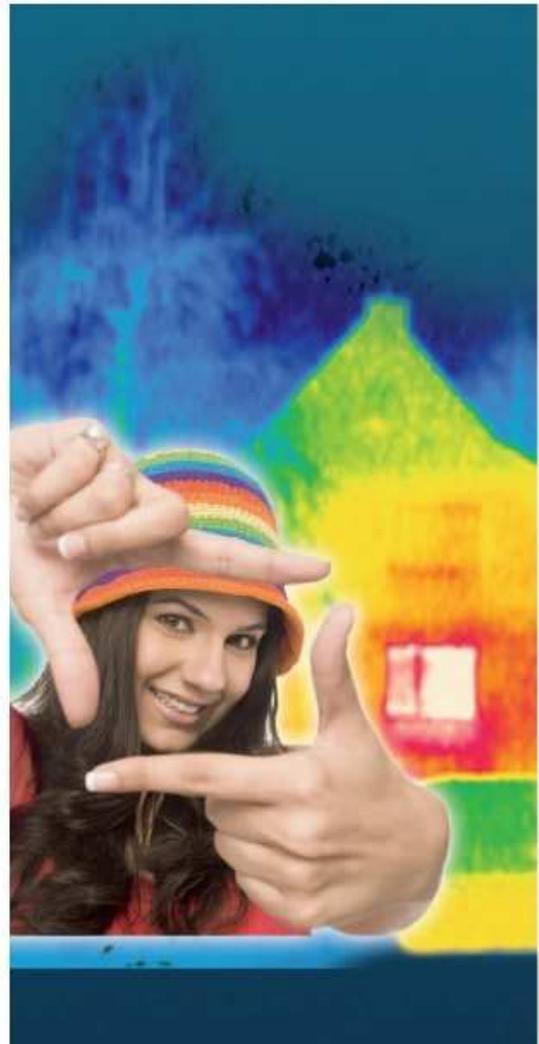
Angebot gültig bis 20.02.2012

Im Zuge der Thermografieaktion findet außerdem ein Infoabend statt, zudem Sie sehr herzlich eingeladen sind. Über den genauen Termin werden sie ehestmöglich informiert.

Für nähere Informationen:
Gemeinde Altschwendt
Johann Hainzl
Telefon: 07762/2605



Gemeinde Altschwendt



Raiffeisenbank Altschwendt
Marianne Schöfbänker
Telefon: 07762/2651

Raiffeisenbank 
Altschwendt

6. OBERÖSTERREICHISCHER GEMEINDEFAMILIENTAG

Das Familienreferat veranstaltet am **23. März 2012, 13:30 - 19:00 Uhr**, im Landesdienstleistungszentrum Linz (Bahnhofplatz 1, 4021 Linz) den **6. Oö. Gemeindefamilientang** und lädt alle Verantwortlichen in der Gemeinde, die sich für familienfreundliche Lebensbedingungen engagieren und interessieren, aber auch alle, denen das Thema Familie am Herzen liegt, sehr herzlich dazu ein.

Um 14 Uhr wird Familienreferent LH-Stv. Franz Hiesl die ausstellenden Organisationen am "Info-Markt" präsentieren, Herr Dipl. Soz.-Wiss. Holger Wunderlich (Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Soziale Arbeit) wird zum Thema "Kooperationsnetzwerke und Beteiligung von Familien als Voraussetzung nachhaltig kommunaler Familienpolitik" referieren. Anschließend stehen Herr Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner, Herr LH-Stv. Hiesl und Herr Dipl. Soz.-Wiss. Wunderlich am Podium für eine Diskussion zur Verfügung. Frau Dr. Christine Haiden, Chefredakteurin Welt der Frau, wird moderierend durch die Veranstaltung führen.

Workshops zu den Themen "Vernetzung und Kooperation im Rahmen kommunaler Familienpolitik", Auditseminar "Audit *familienfreundlichegemeinde*", "Jugend braucht Räume – auch in der Gemeinde", "Oö. Kinderbetreuungsgesetz – qualitätsvolle Kinderbetreuung als Investition in die Zukunft", "Zeitbank 55+ - Bürger/innen unterstützen sich untereinander" sowie "Bürgerbeteiligung – die Chance und Herausforderung für die Gemeinde" können besucht werden.

Die Teilnahme ist kostenlos. Nähere Informationen sowie die Einladung finden Sie auf www.familienkarte.at – Regionale Familienpolitik. Um Anmeldung mittels Anmeldekarte bzw. telefonisch unter 0732/7720-11584 wird gebeten.

GERICHTSTAGE 2012

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat wird von 8.00 – 12.00 Uhr im Fraktionszimmer des Marktgemeindefamilientang Raab ein Gerichtstag mit kostenloser Rechtsberatung abgehalten.

Dienstag, 10. Jänner	Dienstag, 10. April	Dienstag, 10. Juli	Dienstag, 09. Oktober
Dienstag, 24. Jänner	Dienstag, 24. April	Dienstag, 24. Juli	Dienstag, 23. Oktober
Dienstag, 14. Februar	Dienstag, 08. Mai	Dienstag, 14. August	Dienstag, 13. Nov.
Dienstag, 28. Februar	Dienstag, 22. Mai	Dienstag, 28. August	Dienstag, 27. Nov.
Dienstag, 13. März	Dienstag, 12. Juni	Dienstag, 11. Sept.	Dienstag, 11. Dezember
Dienstag, 27. März	Dienstag, 26. Juni	Dienstag 25. Sept.	

ÄNDERUNGEN BEIM WINTERDIENST IN DER GEMEINDE ALTSCHWENDT:

Bisher wurde der Winterdienst mit einem angemieteten Traktor und einer „Heckschaufel“ durchgeführt. Ein Vorteil dabei war, dass der Schnee aus Einfahrten und Stichstraßen vollständig entfernt und im Nahebereich auf einem Haufen abgelagert werden konnte. Dieses System kann nur solange durchgeführt werden, solange der Eigentümer der Liegenschaft, auf

welcher der Schnee gelagert wird, dieser Praxis zustimmt bzw. duldet. In den vergangenen Wintern wurde von verschiedenen Grundstückseigentümern diese Vorgehensweise beanstandet und vereinzelt ganz untersagt. Im Zuge der Neuanschaffung eines kommunalen Pflgetraktors wurde auch ein Schneepflug mitgekauft, weil die bisherige Mietvariante eines Traktors, zu den bisherigen Konditionen nicht mehr möglich war. Gleichzeitig konnte auch die Problematik der zentralen Schneeablagerungen gelöst werden, weil der neue Schneepflug den Schnee an Ort und Stelle belässt und wie an den Hauptstraßen, gemäß der gängigen Winterdienstpraxis, nur nach links oder rechts räumt. Die dadurch entstehende Schneezeile am Straßenrand ist bei Bedarf (Garagenzufahrten, Zugängen,...) vom Grundeigentümer zu entfernen. Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis.

Es gelten folgende Richtlinien (auszugsweise):

Richtlinien für Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen mit ländlichem Charakter (Güter- und Verbindungswege, Zufahrtsstraßen etc.	Leichte Schneefälle auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen	Starke Schneefälle Schnee-Verwehungen	Extremes Glatteis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen)	Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender Schneefall, verbunden mit Schnee-Verwehungen und Eisglätte, ggf. auch Lawinenabgänge
	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet. Außerhalb der Betreuungszeiten Behinderungen möglich	Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten wird angestrebt. Bei lang andauerndem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten	Befahrbarkeit nicht gewährleistet	Befahrbarkeit nur mit Schneeketten, erhebliche Behinderungen und Sperren möglich
	Weißräumung und Splittstreuung	Weißräumung und Splittstreuung	Streuung	Räumung und Streuung (Splitt nach Abklingen der Schneefälle)
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr	6 bis 22 Uhr	Nach Bedarf	6 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhe	10 cm, in der Nacht darüber	Über 20 cm, in der Nacht darüber		Kein Limit
	Max. 12 Stunden	Max. 12 bis 15 Stunden	Nach Möglichkeit	Nach Möglichkeit
Betreuungsart	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Splitt, in Ausnahmefällen Salz	Splitt, in Ausnahmefällen Salz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	In der Regel Schneefahrbahn	Schneefahrbahn	Vereisungsrest nicht auszuschießen	Befahrbarkeit wird angestrebt
Anmerkung		Splittstreuung kann erst nach der Räumung erfolgen		

SCHNEERÄUMPFLICHTEN AUF GEHSTEIGEN, USW. NACH STRABEN-VERKEHRSORDNUNG IN AUSZÜGEN:

§ 93. Pflichten der Anrainer.

(1) Die **Eigentümer** von Liegenschaften in **Ortsgebieten**, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege** einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6 bis 22 Uhr** von **Schnee** und Verunreinigungen **gesäubert** sowie bei Schnee und

Glatteis **bestreut** sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

(Ergänzend: Weiters umfasst die Schneeräumungspflicht nach § 93 StVO auch die Abfuhr der Schneeanhäufungen und zwar nicht nur hinsichtlich des witterungsbedingt dort liegenden Schnees, sondern auch auf den durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee (VwGH 28.10.1988, 88/18/0314).)

§ 99. Strafbestimmungen.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden, zu bestrafen,

h) wer entgegen der sich für ihn aus § 93 ergebenden Verpflichtung nicht für die Säuberung oder Bestreuung der Straße sorgt;

ERHOLUNG FÜR KINDER AUS BELARUS - GSATFAMILIEN GESUCHT FÜR SOMMER 2012 – 14. JULI BIS 5. AUGUST

Mehr als 75 % aller Emissionen gingen nach der Katastrophe von Tschernobyl (Ukraine) auf das Gebiet der Republik Belarus (Weißrussland) nieder. Für Kinder aus dieser Gegend ist es daher besonders wertvoll, einmal in gesunder Umgebung zu leben und Gesundes zu essen, wenn auch nur für kurze Zeit.

Seit 1994 werden jeden Sommer 150 bis 200 Kinder im Alter von 8 – 14 Jahren für 3 Wochen nach Österreich eingeladen. Dieses Projekt wurde von Frau Maria Hetzer gestartet und wird zum Teil durch das NÖ Landesjugendreferat unterstützt.

Wir, Mayr Hedwig und Felix, Wohlmarch 5, haben damals ebenfalls ein Kind aus Belarus für 3 Wochen aufgenommen. Tanja ist heute 27 Jahre alt und hat einen Sohn (Kyril, 8 Jahre). Tanja, die inzwischen gut deutsch spricht, wird uns heuer wieder besuchen.

Für den Fall, dass jemand Interesse hat ebenfalls ein Kind einzuladen, ergibt sich die einmalige Gelegenheit, dass Tanja für eventuelle Fragen und auch für die sprachliche Verständigung zur Verfügung stehen würde.

Besonders geeignet sind Familien, die selbst Kinder im genannten Alter haben. Aber auch „Großeltern-Gastfamilien“ können sich gerne an der Aktion beteiligen. Die Kinder sollen in der Familie mitleben wie eigene Kinder. Sie sind während des Aufenthaltes unfall- und krankenversichert.

Von der Gastfamilie ist lediglich ein (Fahrtkosten-)Beitrag von 130 Euro zu leisten.

Ich freue mich auf eine gelungene Aktion und stehe jederzeit für Fragen zur Verfügung. Anmeldungen bitte bis Mitte März bei Hedwig Mayr, Telefon: 0664/8239-766.

Warum auf Förderungen verzichten?

**SICHER
VERLÄSSLICH
FINANZIEREN.**

Raiffeisenbank 

Die Bank für Ihre Zukunft

www.raiffeisen-ooe.at